

Grundlagen der Arbeitsmarktzugänge von Flüchtlingen

(Stand 27. November 2015)

Status	Aufenthaltstitel	Arbeitsmarktzugang	Besondere Bestimmungen
Asylbewerber (Personen, die eine Anerkennung als politisch Verfolgte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK – beantragt haben)	§ 55 AsylG Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet)	<ul style="list-style-type: none"> In den <u>ersten drei Monaten</u> des Aufenthalts: kein Arbeitsmarktzugang 	(§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 47 Abs. 1 AsylG)
		<ul style="list-style-type: none"> <u>Nach drei Monaten</u> Aufenthalt: (eingeschränkter / nachrangiger) Arbeitsmarktzugang 	Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 2 AsylG i.V. mit §§ 39 – 42 AufenthG)
		<ul style="list-style-type: none"> <u>Nach drei Monaten</u> Aufenthalt: (betriebliche) Berufsausbildungen / Hochqualifizierte (Voraussetzungen Blaue Karte EU) / Praktika* 	Ohne Zustimmung der BA, jedoch Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig (§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG)
		<ul style="list-style-type: none"> <u>Nach drei Monaten</u> Aufenthalt: Hochqualifizierte (§ 2 BeschV) / Fachkräfte in Engpassberufen (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) / Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind (§ 8 BeschV) 	Wegfall der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 4, 5 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> <u>Nach 15 Monaten</u> Aufenthalt: Arbeitsmarktzugang 	Zustimmung der BA aber ohne Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG)
		<ul style="list-style-type: none"> <u>Nach 48 Monaten</u> Aufenthalt: (uneingeschränkter) Arbeitsmarktzugang 	Antrags- und zustimmungsfrei (§ 31 BeschV): „Jede Beschäftigung ist gestattet“ (§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG)

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge (Personen, die unanfechtbar als politisch Verfolgte nach Art. 16a GG oder als GFK Flüchtlinge anerkannt wurden)	§ 25 Abs. 1 AufenthG § 25 Abs. 2 AufenthG	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 BeschV)
Kontingentflüchtlinge (Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden; sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen)	§ 23 Abs. 2 AufenthG	Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang	keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 BeschV)

* Der Zugang von Asylbewerbern und Geduldeten zu **mindestlohnfreien Praktika** wurde mit der „Dritten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“ vom 29. Juli 2015 erleichtert. Für die Teilnahme der Zielgruppe an

- Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung oder einem Studium (zeitlich unbefristet auf Grundlage einer schulischen oder hochschulischen Bestimmung, Ausbildungsordnung)
- Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme (maximal dreimonatiges Praktikum)
- ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika (von bis zu drei Monaten)
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III (sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum)
- Berufsausbildungsvorbereitung nach § 51 SGB III
- Praktika im Rahmen EU-geförderter Programme

ist zukünftig keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr nötig (§ 32 Abs. 2 BeschV i.V.m. § 22 Abs. 1 MiLoG).

Status	Aufenthaltstitel	Arbeitsmarktzugang	Besondere Bestimmungen
Geduldete (Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, obwohl sie vollziehbar ausreisepflichtig sind)	§ 60a AufenthG Duldung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofortiger Arbeitsmarktzugang bei (betrieblichen) Berufsausbildungen / Blauer Karte EU (Hochqualifizierte) / Praktika* ▪ <u>Für alle sonstigen Beschäftigungen:</u> kein Arbeitsmarktzugang in den ersten drei Monaten des Aufenthalts 	Ohne Zustimmung der BA (§ 32 Abs. 2 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Nach drei Monaten</u> Aufenthalt: (eingeschränkter / nachrangiger) Arbeitsmarktzugang wie bei Asylbewerbern 	Zustimmung der BA und Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 32 Abs. 1 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Nach drei Monaten</u> Aufenthalt: Hochqualifizierte (§ 2 BeschV) / Fachkräfte in Engpassberufen (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV) / Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind (§ 8 BeschV) 	Wegfall der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Nach 15 Monaten</u> Aufenthalt: Arbeitsmarktzugang 	Zustimmung der BA aber ohne Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach 48 Monaten Aufenthalt: (uneingeschränkter) Arbeitsmarktzugang 	Antrags- und zustimmungsfrei (§ 31 BeschV): „Jede Beschäftigung ist gestattet“ (§ 32 Abs. 3 BeschV)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Besonderheit:</u> kein Arbeitsmarktzugang bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs oder Vereitelung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen 	

	<p>§ 60a Abs. 2 AufenthG</p> <p>Duldung aufgrund der Aufnahme einer Berufsausbildung</p>	<p>Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung</p> <p>→ Planungssicherheit für Betroffene und Ausbildungsbetriebe</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Ausbildungsaufnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahres▪ Nicht aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylVfG stammend <p>→ Erteilung der Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr; Verlängerung um jeweils ein Jahr bei Fortdauern der Ausbildung mit entsprechender Abschlussperspektive innerhalb eines angemessenen Zeitraumes</p>
--	---	---	---